

Rechtslage“ für das Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe konkrete Ergebnisse erzielt worden seien.

Nach Einschätzung des Bundesrechnungshofes entfalten die Bündnisaktivitäten des Bundesministeriums dann die größte Wirkung, wenn sich vor Ort eine aktive Zusammenarbeit zwischen FKS und den Bündnispartnern entwickelt und sich daraus Ermittlungserfolge ergeben. Die Tätigkeit der von Verbänden eingesetzten „Baustellenläufer“ im Bereich Berlin-Brandenburg zeigt, dass aufgrund von Milieukenntnissen qualifizierte Hinweise auf Schwarzarbeitsfälle geliefert werden können. Hier und in vergleichbaren Fällen böten sich für die FKS nicht nur vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten, sondern auch motivationsfördernde Rückmeldewege an, die nicht mit Datenschutzbestimmungen kollidieren und zudem die Bündnispartner erkennen ließen, dass ihr Bündnisbeitrag ziel führend genutzt wird. Mit der angekündigten Datenbankverbesserung und bei Umsetzung der vom Bundesrechnungshof vorgeschlagenen Datenbasisverbreitung (vgl. Tz. 8.3) könnte das Bundesministerium die Bündnispartner jederzeit über ihre branchenspezifischen Ermittlungsaktivitäten informieren. Damit wäre nicht nur dem berechtigten Informationsinteresse der Bündnispartner gedient. Damit wären auch – und das ist in diesem Zusammenhang das Hauptanliegen des Bundesrechnungshofes – Bundesministerium und FKS in die Pflicht genommen, Rechenschaft darüber abzulegen, in welchem Umfang und mit welchen Ergebnissen sie Bündnisbeiträge der Partner konkret zur Schwarzarbeitsbekämpfung einsetzen.

6 Schadenssummen – Zielvorgaben und kassenwirksamer Ausgleich

Das Bundesministerium steuert die Arbeit der FKS über mehrere Zielgrößen. Unter anderem gibt es vor, dass eine möglichst hohe Schadenssumme aufgedeckt werden soll. Mit dem Zollverwaltungszielekatalog 2005 verpflichtete es die FKS-Standorte, eine Schadenssumme von nicht weniger als 165 000 Euro pro Ermittler zu erreichen. Dies galt auch für die Jahre 2006 und 2007.

Die Kategorie Schadenssumme basiert auf verwaltungsinternen Festlegungen. Derzeit werden dafür im Wesentlichen die in Schwarzarbeitsfällen nicht gezahlten Sozialversicherungsbeiträge und Steuern, die Schäden, die der Bundesagentur für Arbeit durch Leistungsmissbrauch entstanden sind, und die Arbeitnehmern in Mindestlohnbranchen vorenthaltene Differenz zu den Mindestlöh-